



Landgericht München

21 O 9333/19

Beschluss vom 11.07.2019

I. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt zwei Jahren, wobei die Ordnungshaft an einem Mitglied des Board of Directors der Antragsgegnerin zu vollziehen ist,

untersagt,

eine Anti-Suit Injunction zu beantragen, mit der den Antragstellerinnen unmittelbar oder mittelbar verboten werden soll, eines oder mehrere der nachfolgend genannten Patentverletzungsverfahren in Deutschland, nämlich

1. Landgericht München I, Az. 21 O 3889/19.
2. Landgericht München I, Az. 21 O 3891/19.
3. Landgericht München I, Az. 7 O 3890/19.
4. Landgericht Düsseldorf, Az. 4a O 27/19.
5. Landgericht Düsseldorf, Az. 4a O 26/19.
6. Landgericht Düsseldorf, Az. 4c O 17/19.
7. Landgericht Mannheim, Az. 2 O 37/39.
8. Landgericht Mannheim, Az. 2 O 36/19.



9. Landgericht Mannheim, Az. 2 O 35/19.

10. Landgericht Mannheim, Az. 2 O 34/19.

weiter zu betreiben,

wenn dies geschieht wie mit dem Antrag auf Erlass einer Anti-Suit Injunction vom 12. Juni 2019 in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 5:19-cv-02520-LHK Akteneingangsnr. 32 vor dem United States District Court - Northern District of California (Anlage AS 4),

wobei diese Unterlassungsverpflichtung insbesondere auch umfasst,

- das Gebot, den Antrag auf Erlass einer Anti-Suit Injunction vom 12. Juni 2019 in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 5:19-cv-02520-LHK Akteneingangsnr. 32 vor dem United States District Court - Northern District of California unverzüglich nach Zustellung dieses Verfügungsbeschlusses zurückzunehmen, und
- das Verbot, dieses Anti-Suit Injunction-Verfahren außer zum Zweck der Antragsrücknahme weiter zu betreiben.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Der Streitwert wird auf 2.500.000,00 € festgesetzt.

4. Mit dem Beschluss ist zuzustellen:

Antragsschrift vom 09.07.2019 samt Anlagen

### Gründe

Die Antragstellerinnen wenden sich mit ihrem Antrag auf Erlass einer Unterlassungsverfügung gegen die Versuche der Antragsgegnerin, ihnen mittels einer



sog. Anti-Suit Injunction in den USA die Fortführung mehrerer Patentverletzungsklagen in der Bundesrepublik Deutschland zu erschweren.

Die Antragstellerinnen sind Teil einer Unternehmensgruppe, die weltweit Telekommunikationsdienstleistungen und entsprechende Hardware- und Softwareprodukte anbietet. Die Antragstellerinnen sind Inhaberinnen zahlreicher Schutzrechte, u.a. auf dem Gebiet der Mobilfunktelekommunikation.

Die Antragstellerin zu 1) ist insbesondere eingetragene Inhaberin der Patente DE 60 240 446 C5, EP 1 671 505 B1, EP 2 087 626 B1, EP 1 273 199 B2, EP 1 929 826 B1, EP 2 087 629 B1 und EP 2 145 404 B1 (Anlagenkonvolut AS 1). Die Antragstellerin zu 2) ist insbesondere eingetragene Inhaberin der Patente EP 2 797 239 B1, EP 2 286 629 B2 und EP 2 981 103 B1 (Anlagenkonvolut AS 1a).

Die Antragsgegnerin ist Teil der AG; diese ist unter der Muttergesellschaft AGA organisiert und eine weltweit operierende Unternehmensgruppe, die vor allem als Zulieferin der Automobilindustrie agiert.

Die Antragstellerinnen haben am 21.03.2019 insgesamt zehn Patentverletzungsklagen gegen die D vor den Landgerichten München I, Mannheim und Düsseldorf eingereicht. Diese sind beim LG München| unter den Aktenzeichen 21 O 3889/19 (= Patent EP 2 797 239 B1), 21 3891/19 (= Patent DE 60 240 446 C5) und 7 O 3890/19 (= Patent EP 1 671 505 B1), beim LG Düsseldorf unter den Aktenzeichen 4c O 17/19 (= Patent EP 2 087 629 B1), 4a O 26/19 (= Patent EP 2 087 626 B1) und 4a O 27/19 (= Patent EP 1 929 826 B1) und beim LG Mannheim unter den Aktenzeichen 2 O 34/19 (= Patent EP 2 981 103 B1), 2 O 35/19 (= Patent EP 2 286 629 B2), 2 O 36/19 (= Patent EP 2 145 404 B1) und 2 O 37/19 (= Patent EP 1 273 199 B2) anhängig.

Diesen Verfahren sind jeweils zwei Unternehmen der AG als Streithelferinnen beigetreten, nämlich die AGG und die AGK. (vgl. Anlagenkonvolut AS 5b).



In der Folge erhob die Antragsgegnerin am 10.05.2019 u.a. gegen die Antragstellerinnen Hauptsacheklage wegen etwaiger Verletzungen von FRAND-Obliegenheiten („complaint for breach of FRAND commitments and violations of antitrust and unfair competition laws“) beim United States District Court des Northern Districts of California in den USA (vgl. Anlage AS 7).

Im Rahmen des dortigen Verfahrens beantragte die Antragsgegnerin am 12.06.2019 den Erlass einer sog. Anti-Suit Injunction im Wege einer Zwischenverfügung („motion“) (vgl. Anlage AS 4 mit Übersetzung Anlage AS 4a).

In der Antragsschrift vom 12.06.2019 heißt es insbesondere:

„Plaintiff AGI („AG“) respectfully requests that this Court enjoin Defendants ASS, AST, and any related entities (collectively „AS“) from prosecuting the patent infringement actions filed in Germany against AG's customer, D (the „German Actions“). The German Actions are more specifically identified as follows:

- ASS v. D, First Munich Regional Court, Patent Division, No 21 O 3889/19.
- AST v. D, First Munich Regional Court, Patent Division, No. 7 O 3890/19.
- AST v. D, First Munich Regional Court, Patent Division, No. 21 O 3891/19.
- AST v. D, Düsseldorf Regional Court, Patent Division, No. 4a 26/19.
- AST v. D, Düsseldorf Regional Court, Patent Division, No. 4a 27/19.
- AST v. D, Düsseldorf Regional Court, Patent Division, No. 4c 17/19.
- AST v. D, Mannheim Regional Court, Patent Division, No. 2 O 37/19.
- AST v. D, Mannheim Regional Court, Patent Division, No. 2 O 36/19.
- ASS v. D, Mannheim Regional Court, Patent Division, No. 2 O 35/19.



- ASS v. D, Mannheim Regional Court, Patent Division, No. 2 O 34/19.

In addition, AG seeks an order enjoining Defendants from instituting against AG or any of its customers (or their subsidiaries or affiliates) any action alleging infringement of their global 2G, 3G and 4G SEPs during the pendency of the FRAND proceeding in this Court, or from acting in concert with anyone to institute such an action.”

Hinsichtlich der Übersetzung wird auf Anlage AS 4a Seite 2 f. verwiesen.

Die Antragstellerinnen erhielten durch das US-amerikanische Gericht Gelegenheit, bis zum 24.07.2019 zu diesem Antrag auf Erlass einer Anti-Suit Injunction Stellung zu nehmen. Im Anschluss daran kann das US-amerikanische Gericht jederzeit nach eigenem Ermessen über den Antrag entscheiden (vgl. Anlage AS 11 und AS 11a). Nach Vortrag der Antragstellerinnen hat es zunächst vorläufig Termin für den 10.10.2019 terminiert.

Die Antragstellerinnen beantragen im Wege der einstweiligen Verfügung,

der Antragsgegnerin bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu EUR 250.000,00 - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Falle wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt zwei Jahren, wobei die Ordnungshaft am jeweiligen Vorstandsvorsitzenden zu vollziehen ist, aufzugeben

zu unterlassen, eine Anti-Suit Injunction oder andere gleichwertige Maßnahme zu beantragen, mit der den Antragstellerinnen unmittelbar oder mittelbar verboten werden soll, eines oder mehrere der nachfolgend genannten Patentverletzungsverfahren in Deutschland, nämlich

1. Landgericht München I, Az. 21 O 3889/19;

2. Landgericht München I, Az. 21 O 3891/19;



3. Landgericht München I, Az. 7 O 3890/19:
4. Landgericht Düsseldorf, Az. 4a O 27/19:
5. Landgericht Düsseldorf, Az. 4a O 26/19:
6. Landgericht Düsseldorf, Az. 4c o 17118;
7. Landgericht Mannheim, Az. 2 O 37/39:
8. Landgericht Mannheim, Az. 2 O 36/19;
9. Landgericht Mannheim, Az. 2 O 35/19:
10. Landgericht Mannheim, Az. 2 O 34/19:

Weiter zu betreiben, wobei diese Unterlassungsverpflichtung insbesondere auch umfasst,

- den Antrag auf Erlass einer Anti-Suit Injunction vom 12. Juni 2019 in dem Verfahren mit dem Aktenzeichen 5:19-cv-02520-LHK Akteneingangsnr. 32 vor dem United States District Court - Northern District of California innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Zustellung dieses Verfügungsbeschlusses insoweit zurückzunehmen,
- sowie dieses Anti-Suit Injunction-Verfahren außer zum Zweck der Antragsrücknahme mit sofortiger Wirkung nicht weiter zu betreiben.

Hinsichtlich des Sachverhalts wird ergänzend auf die Antragschrift vom 09.07.2019 samt Anlagen verwiesen.

## II.

Der Antrag der Antragstellerinnen erweist sich als zulässig und begründet. Wegen besonderer Dringlichkeit war hierbei eine Entscheidung im Beschlusswege



ausnahmsweise ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin geboten (§ 937 Abs. 2 ZPO).

1. Der Antrag erweist sich als zulässig. Insbesondere ist das Landgericht München | gemäß § 937 Abs 1 i. V. m. § 32 ZPO international und örtlich zuständig, da der Erfolgsort der Handlung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt. Der Anwendungsbereich von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ist nicht eröffnet, da die Antragsgegnerin ihren Sitz in den USA und damit in keinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat.

Würde die seitens der Antragsgegnerin begehrte Anti-Suit Injunction erlassen, wären die Antragstellerinnen zumindest mittelbar gehindert, ihre Rechte aus den vorbezeichneten Patenten auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland unbeeinträchtigt geltend zu machen. Damit liegt der Erfolgsort im Inland.

2. Der Antrag erweist sich auch als begründet, da Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund bestehen.

a) Es besteht ein Verfügungsanspruch, da den Antragstellerinnen ein Unterlassungsanspruch aus § 1004 (analog) i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB gegen die Antragsgegnerin zusteht.

aa) Der Erlass der seitens der Antragsgegnerin begehrten Anti-Suit Injunction würde in geschützte Rechtsgüter der Antragstellerinnen eingreifen. Patente sind nach allgemein anerkannter Meinung als sonstige Rechte im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB geschützt (vgl. etwa MüKo-BGB, § 823, Rn. 282). Die Kammer ist hierbei der Ansicht, dass nicht bereits der Antrag auf Erlass einer Anti-Suit Injunction den Eingriff in die geschützten Rechte der Antragstellerinnen darstellt. Dieser Eingriff liegt vielmehr erst in dem Erlass der Anti-Suit Injunction selbst, die allerdings durch den Antrag hinreichend nahe bevorsteht (vgl. unten zur Erstbegehungsgefahr).

Zwar würde der Erlass der Anti-Suit Injunction die Antragstellerinnen nicht unmittelbar daran hindern, die vorbezeichneten Patentverletzungsverfahren in Deutschland weiter



zu betreiben. Denn diese würde in Deutschland keine Wirkung entfalten, da sie keinen hier vollstreckbaren Inhalt enthielte (vgl. etwa OLG Düsseldorf ZIP 1996, 294).

Allerdings würde ein Fortführen der hiesigen Patentverletzungsverfahren nach Erlass der Anti-Suit Injunction durch die Antragstellerinnen für diese in den USA weitreichende Folgen haben; sie hätten insbesondere erhebliche wirtschaftliche Nachteile zu befürchten. Damit liegt zumindest eine mittelbare Beeinträchtigung vor.

bb) Dieser Eingriff ist auch rechtswidrig. Grundsätzlich indiziert der Eingriff die Rechtswidrigkeit (vgl. etwa MüKo-BGB § 1004, Rn. 198).

Die Rechtswidrigkeit folgt auch daraus, dass die Anti-Suit Injunction darauf abzielt, die Antragsgegnerinnen ihrer Klagebefugnisse im Inland berauben. Dadurch ist ein rechtsstaatlich ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren gefährdet, da dieses nur gewährleistet ist, wenn die Beteiligten ohne jede Beschränkung die nach der Prozesslage notwendigen Anträge stellen können (OLG Düsseldorf, aaO. Rn. 31).

Die Rechtswidrigkeit wird auch nicht dadurch beseitigt, dass der Antrag auf Erlass einer Anti-Suit Injunction in den USA ein zulässiger Rechtsbehelf und die Anti-Suit Injunction eine zulässige Maßnahme der US-amerikanischen Rechtsprechung ist. Maßgeblich für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit bzw. der Rechtmäßigkeit einer Handlung ist allein die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union, die ein derartiges Rechtskonstrukt aber nicht kennt bzw. sogar ablehnt.

cc) Aus den gleichen Gründen besteht auch keine Duldungspflicht für die Antragsgegnerinnen nach § 1004 Abs. 2 BGB (analog).

dd) Durch den Antrag auf Erlass der Anti-Suit Injunction hat die Antragsgegnerin die konkrete Gefahr eines rechtswidrigen Eingriffs in die nach § 823 Abs. 1 BGB geschützten Patentrechte der Antragstellerinnen geschaffen. Die Antragstellerinnen brauchen daher nicht die erste rechtswidrige Beeinträchtigung durch den Erlass der Anti-Suit Injunction abzuwarten. Vielmehr besteht eine sog. Erstbegehungsfahr, da diese erste



Beeinträchtigung hinreichend nahe bevorsteht. Mit dem Erlass einer Anti-Suit Injunction ist zumindest ab 24.07.2019 zu rechnen. Hierbei ist die Entscheidung in das Ermessen des US-amerikanischen Gerichts gestellt - mit der Stellung des Antrags hat die Antragsgegnerin das dortige Verfahren in Lauf gesetzt.

ee) Diese Erstbegehungsgefahr hat die Antragsgegnerin durch ihren Antrag auf Erlass einer Anti-Suit Injunction auch geschaffen; sie ist mithin Handlungstörer und damit für den Unterlassungsanspruch passivlegitimiert.

ff) Der Unterlassungsanspruch richtet sich dabei auch auf ein aktives Tun der Antragsgegnerin, nämlich die Rücknahme des Antrags auf Erlass der Anti-Suit Injunction.

Es ist anerkannt, dass der Störer aus § 1004 Abs. 1S. 2 BGB durchaus auch zu einem positiven Tun verpflichtet sein kann, wenn sich die drohende Beeinträchtigung nur durch ein solches aktives Eingreifen stoppen lässt (vgl. etwa BGH NJW 2004, 1035 Rn. 14 m.w.N.).

So liegt der Fall hier. Allein durch die Rücknahme des Antrags ist gewährleistet, dass das US-amerikanische Gericht nicht mehr über den Antrag auf Erlass einer Anti-Suit Injunction entscheidet. Ohne die Rücknahme des Antrags stünde es allein in der Sphäre des Gerichts, eine entsprechende Anordnung zu erlassen - auch wenn die Antragsgegnerin entsprechende verfahrensfördernde Maßnahmen unterlässt.

b) Es besteht auch ein Verfügungsgrund, da die Sache dringlich ist und die Interessen der Antragstellerinnen am Erlass der einstweiligen Verfügung die der Antragsgegnerin überwiegen.

aa) Zunächst haben die Antragstellerinnen durch ihr Verhalten gezeigt, dass ihnen die Sache dringlich ist. Sie haben insbesondere innerhalb einer Frist von weniger als einem Monat nach Kenntnis des Antrags auf Erlass einer Anti-Suit Injunction vom 12.06.2019 - nämlich am 09.07.2019 - den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gestellt.



bb) Auch war vorliegend eine Entscheidung im Beschlusswege gemäß § 937 Abs. 2 ZPO ausnahmsweise ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin wegen besonderer Dringlichkeit geboten.

Zwar gebietet der Grundsatz der prozessualen Waffengleichheit, in einem gerichtlichen Verfahren der Gegenseite grundsätzlich vor einer Entscheidung Gehör und damit die Gelegenheit zu gewähren, auf eine bevorstehende gerichtliche Entscheidung Einfluss zu nehmen (BVerfG 2018, 3631 Rn. 15 m.w.N.). Allerdings ist in den besonderen Verfahrenslagen des einstweiligen Rechtsschutzes eine vorherige Anhörung verzichtbar, wenn sie den Zweck des Verfahrens vereiteln würde, wie etwa im Arrestverfahren, bei der Anordnung von Untersuchungshaft oder bei Wohnungsdurchsuchungen (BVerfG aaO.).

Im vorliegenden Fall wäre der Kammer eine mündliche Verhandlung frühestens am 19.07.2019 möglich gewesen. Eine Absetzung, Ausfertigung und Zustellung des Urteils an die Antragsgegnerin wäre daher vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Antragstellerinnen am 24.07.2019 nicht gesichert gewesen - ab diesem Zeitpunkt wäre es dem US-amerikanischen Gericht aber möglich, eine Anti-Suit Injunction zu erlassen. Damit liefen die Antragstellerinnen Gefahr, ihrer Rechte verlustig zu werden.

Auch eine Anhörung der Antragsgegnerin hätte zu einer entsprechenden Verzögerung geführt. Im Übrigen wäre zu befürchten gewesen, dass die Antragsgegnerin bei Kenntnis des hiesigen Verfügungsantrags das US-amerikanische Gericht über das hiesige Geschehen informiert, um einstweilige Maßnahmen gegen das hiesige Verfügungsverfahren zu beantragen (vgl. Anlagen AS 11 und AS 12). Damit liefen die Antragstellerinnen ebenfalls Gefahr, dass ihre hiesigen Rechte vereitelt werden.

Nach alledem ist eine den Beispielsfällen des Bundesverfassungsgerichts vergleichbare Lage gegeben, die den Erlass der einstweiligen Verfügung ohne vorherige Anhörung der Antragsgegnerin rechtfertigt. Deren Anspruch auf rechtliches Gehör ist in einem etwaigen Widerspruchsverfahren nachzuholen.



cc) Auch die Interessenabwägung fällt zugunsten der Antragsstellerinnen aus. Insbesondere verfügt die Antragsgegnerin, die an den hiesigen Patentverletzungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland weder als Streithelferin noch als Partei beteiligt ist, nicht über ein schützenswertes Interesse.

Zu berücksichtigen ist diesbezüglich auch, dass die einstweilige Verfügung nicht darauf gerichtet ist (im Gegensatz zur beantragten Anti-Suit Injunction), die Antragsgegnerin ihrer Klagerechte zu berauben. Denn die einstweilige Verfügung richtet sich gerade nicht gegen die Hauptsacheklage, die in den USA anhängig ist (Anlage AS 7).

III.

Die Kostentragung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Kather Augenstein Rechtsanwälte

Bahnstraße 16

40212 Düsseldorf

P: +49 211 5135360

E-Mail: [augenstein@katheraugenstein.com](mailto:augenstein@katheraugenstein.com) / [info@katheraugenstein.com](mailto:info@katheraugenstein.com)